



31.10.2022

**Stellungnahme zu den hessischen Gesetzentwürfen
20/8830 (Fraktion der FDP) und
20/9138 (Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)**

Grundlegende Bewertung

IF Hessen befürwortet ausdrücklich die Bildung einer legitimierten Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und unterstreicht die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung. Spätestens die Corona Pandemie hat gezeigt, dass die Perspektive von hessischen Eltern und Kindern im Kita-Alter in der politischen Diskussion aufgrund der fehlenden Beteiligungsstrukturen in Hessen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Mehrheit der Bundesländer hat bereits eine Landeselternvertretung, auch eine Bundeselternvertretung ist etabliert.

Die Einführung von Elternvertretungen auf Gemeinde-, Stadt/Kreis- und Landesebene ermöglicht Eltern, ihre über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehenden Interessenlagen mit Blick auf Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kita-Alter zu eruieren, sich strukturell an kommunalen Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen und sich übergreifend zu vernetzen.

Neben der Bildung einer Landeselternvertretung geben beide Entwürfe Eltern die dringend benötigte Legitimation zur Bildung von Elternvertretungen in der Gemeinde und im Kreis. Dies begrüßen wir und bewerten es als sehr hilfreich, um bestehenden Widerständen von Gemeinden und Jugendamtsbezirken gegen ein solches Gremium entgegenzuwirken und Eltern selbstständig die Bildung einer Elternvertretung zu ermöglichen.

Grundsätzlich fordern wir, dass nicht nur die Bildung einer Landeselternvertretung, sondern auch die Bildung der darunter liegenden Elternvertretungsstrukturen analog der Elternbeiratsstruktur im schulischen Bereich verpflichtet umgesetzt wird. Um eine zeitnahe Umsetzung der Bildung einer Landeselternvertretung zu ermöglichen, befürworten wir jedoch den Vorschlag der Landesregierung, zunächst eine gesetzliche Landeselternvertretung zu etablieren und die Voraussetzungen zur Bildung von Gemeinde- und Stadt/Kreiselternvertretungen zu schaffen. Parallel **muss jedoch durch die Landesregierung eine hessenweit flächendeckende Elternvertretung auf Jugendamtsbezirks-/Stadt- und Gemeindeebene forciert werden und aktiv Eltern von Kita-Kindern befähigt und ermutigt werden, sich zu vernetzen und entsprechende Vertretungen zu gründen.**

Wahlverfahren

Das im Entwurf 20/9138 (CDU/Grüne) genannte Wahlverfahren sehen wir als pragmatisch, schnell umsetzbar, und auch anwendbar an, wenn es - wie vielerorts - (noch) keine Elternvertretung auf Gemeinde oder Jugendamtsbezirksebene gibt. Zwar würde durch das Verfahren im Entwurf 20/8830 (FDP) eine breite Legitimation der Vertretungen erreicht, jedoch ist auch das Delegierten-Wahlverfahren bereits ein etabliertes und anerkanntes Verfahren in der schulischen Elternbeiratsstruktur.

Gleichzeitig sind zum Wahlverfahren im Entwurf 20/9138 (CDU/Grüne) aus unserer Sicht noch grundlegende Fragen offen:

1. **Wie werden die Delegierten der Kreis/Stadtelternversammlung und der Landeselternversammlung bestimmt?** Eltern in der Kindertagespflege sind heute nicht vernetzt. Eine Übersicht existiert vielerorts nicht, sodass es kaum möglich scheint, hier auf demokratischem Weg Delegierte zu ermitteln. Aber auch Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen sind heute wenig vernetzt. Während auf Gemeindeebene eine demokratische Wahl von Delegierten zur Kreis- / Stadtelternversammlung noch über die Einrichtungen möglich scheint, so scheint die demokratische Findung eines Kreis-/Stadt-Delegierten für die Landeselternversammlung ohne etablierte Gemeinde- und/oder Stadt-/Kreiselternvertretungen kaum denkbar.
2. Wie setzt sich die vorgeschlagene Stadt- / Kreiselternversammlung aus den "Eltern [...] im Jugendamtsbezirk" (20/9138 §27a Abs. 3) zusammen?
Vorschlag Formulierung 20/9138 (CDU/Grüne) §27a Abs. 3 Satz 4 NEU:
„Es werden fünf Delegierte benannt, deren Kinder in der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden. Zudem werden je Gemeinde / Ortsbezirk 3 Delegierte benannt, deren Kinder je in Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort nach §25 Abs. 3 betreut werden.“
3. Was passiert mit Eltern deren Kinder während der Wahlperiode ausscheiden? Entwurf 20/9138 (CDU/Grüne) enthält hier keine Formulierung. Wir empfehlen hier die Übernahme des §27a Abs 3 Satz 3 u. 4. aus Entwurf 20/8830 (FDP)

Aufgabe und Wirken der Elternvertretungen

Das im Entwurf der Landesregierung (20/9138) vorgeschlagene reine Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinde-, Kreis- /Stadtelternvertretung und der Landeselternvertretung halten wir für nicht ausreichend. Wir fordern zusätzlich mindestens ein Frage- und Vorschlagsrecht, wie im Entwurf 20/8830 (FDP) enthalten.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der schulische Landeselternbeirat verschiedene Auskunfts- und Vorschlagsrechte, Anhörungsrechte und Zustimmungspflichten (SchulG HE §118-120) besitzt, während die Landeselternvertretung nur ein Anhörungs- und Informationsrecht erhalten soll. Gleiches gilt für die Gemeinde- und Kreis-/Stadtelternvertretungen. Gerade im Hinblick auf die besondere Fürsorge bei kleinen Kindern und die aufgrund des Alters nochmals wichtigere Vertretung ihrer Stimme durch ihre Eltern sowie für das Gelingen einer erfolgreichen Erziehungspartnerschaft ist es essentiell, dass die Elternvertretungen mindestens gleich starke Mitspracherechte erhalten wie der schulische Kreis- und Landeselternbeirat.

Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Einige Gemeinden in Hessen haben bereits kommunale Elternvertretungen. Diese bestehen meist ausschließlich aus Vertretern der Eltern öffentlicher Einrichtungen und vertreten die Elterninteressen ggü. dem kommunalen Kitaträger. In vielen Gemeinden wird jedoch im U3 Bereich heute die Mehrzahl der Kinder bei gemeinnützigen, kirchlichen oder privaten Trägern oder in der Kindertagespflege betreut. Diese Eltern haben heute keine Stimme, wenn es um Themen mit stadtweiter, trägerübergreifender Relevanz geht, wie kommunale Kitabeiträge, Qualitätsfragen, Bedarfsplanung, Platzverfügbarkeiten oder kommunale Kitaentwicklungspläne.

Beide Entwürfe stellen klar, dass eine Gemeindeelternvertretung das Ziel der Interessenvertretung der Elternschaft ggü. der Gemeinde verfolgen muss. Der Entwurf der Landesregierung (20/9138) schließt dabei Vertreter aller Einrichtungen nach §25 Abs. 3 HKJHG sowie zusätzlich Eltern aus der Kindertagespflege ein. Das befürworten wir ausdrücklich. Spätestens die Corona Pandemie hat gezeigt, dass eine angemessene Beteiligung aller Eltern von Kindern im Kita-Alter in Hessen auf Gemeinde- und Landesebene dringend geboten ist. **Da bestehende Elternvertretungen auf Gemeindeebene diese Prämisse jedoch größtenteils nicht erfüllen, sollten sie verpflichtet werden, sich binnen eines bestimmten Zeitraums in eine Gemeindeelternvertretung gemäß Gesetz zu wandeln, dh. Eltern aller Träger sowie der Kindertagespflege zu integrieren.**

Vorschlag Formulierung 20/9138 (CDU/Grüne) §27a Abs (6):

*„Am... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] bestehende Zusammenschlüsse von Eltern deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden, **die mit dem Ziel der Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Gemeinde gebildet wurden, gelten während der ersten 5 Jahre bis zu der erstmaligen Bildung einer Gemeindeelternvertretung als Gemeindeelternvertretung.**“*

Die Gemeindeelternvertretung sollte zudem auch die Interessen derjenigen Eltern gegenüber der Gemeinde vertreten (dürfen), die aufgrund von Engpässen keinen Kitaplatz haben.

Zusammensetzung der Landeselternvertretung

Unter Tageseinrichtungen nach §25 Abs. 3 fallen sowohl Kinderkrippen, Kindergärten als auch Kinderhorte. **Um eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen Interessenlagen von Kleinkindern, Kindergartenkindern und Grundschulkindern zu gewährleisten, muss die Zusammensetzung der Landeselternvertretung die verschiedenen Einrichtungsarten widerspiegeln.** Auch der schulische Landeselternbeirat setzt sich aus Vertretern aller Schularten zusammen. Im Entwurf der Landesregierung (20/9138) wird nur die Kindertagespflege quotiert. Insbesondere die Interessenslage von Hortkindern unterscheidet sich deutlich, sodass wir bei einer fehlenden Quotierung ein Ungleichgewicht oder die gänzlich fehlende Vertretung befürchten. Wünschenswert wäre zudem eine parallele Instanz für die schulische Nachmittagsbetreuung, insbesondere da diese vielerorts mittelfristig die Horte ablösen werden.

Vorschlag Formulierung 20/9138 (CDU/Grüne) §27a Abs 4:

„Auf Landesebene wird eine Landeseltern-vertretung gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder

Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege betreut werden

2. drei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kinderkrippen nach § 25 Abs. 3 betreut werden,

3. vier Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindergärten nach § 25 Abs. 3 betreut werden,

4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in einem Kinderhort nach § 25 Abs. 3 oder in einer schulischen Nachmittagsbetreuung betreut werden und

5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.“

Analog sollte die Zusammensetzung der Gemeinde- und Stadt-/Kreiselternervertretung (20/9138 §27a Abs 1 und 2) sowie der Kreis- / Stadtelternerversammlung (20/9138 §27a Abs 3) und Landeselternerversammlung (20/9138 §27a Abs 5) gestaltet sein.

Kontaktdaten:

Initiative Familie Hessen

Hessen@initiativefamilien.de

Jutta Prochaska

Ulrike Stroh